

Protokollauszug vom

19.11.2025

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention Winterthur

Projekt-Nr. 5023210, Ersatzbeschaffung Schlauchwaschanlage Feuerwehr Gebundenerklärung von 110'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/924

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung einer Schlauchwaschanlage für die Feuerwehr von Schutz & Intervention Winterthur im Gesamtbetrag von rund 110'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5023210, belastet.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Sicherheit und Umwelt, Bereich Schutz & Intervention; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U 
Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die bestehende Schlauchwaschanlage von Schutz & Intervention Winterthur wurde vor über 25 Jahren in Betrieb genommen. Zentrale Komponenten wie Steuerung und Entfeuchtung sind altersbedingt störungsanfällig und nicht mehr ersetzbar. Mit dem Ziel, das Maximum aus der Anlage herauszuholen, war der Ersatz für das Jahr 2027 vorgesehen und in der Investitionsplanung eingestellt. Die Schlauchwaschanlage hat nun vorzeitig einen Totalschaden erlitten. Die vorgeschriebene Reinigung, Prüfung und Trocknung der Feuerwehrschräuche sind damit nicht mehr möglich. Für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist ein rascher Ersatz zwingend erforderlich. Bis zur Inbetriebnahme einer neuen Schlauchwaschanlage werden die Schläuche händisch gewaschen und nur teilgetrocknet. Auf die Druckprüfung muss verzichtet werden. Dies verkürzt die Lebenszeit der Schläuche und erhöht das Unfallrisiko im Einsatz. In den bestehenden Gebäuden von Schutz & Intervention Winterthur bestehen keine geeigneten Alternativen zur maschinellen Schlauchtrocknung. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse kommt als Ersatz ausschliesslich eine kompakte Anlage in Frage.

2. Projekt

Um eine sichere, effiziente und ressourcenschonende Reinigung, Prüfung und Trocknung der Feuerwehrschräuche sicherzustellen, ist ein Ersatz der defekten Anlage am bisherigen Standort notwendig.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 28.10.2025 (Beilage):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Schlauchwaschanlage	97'668.35
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	9'766.85
Total Gebundenerklärung	107'435.20
Total Gebundenerklärung, gerundet	110'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5023210
Projektbezeichnung	Ersatzbeschaffung Schlauchwaschanlage

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506042	Masch., Apparate, Betriebsanl., Ausführung	§	110'000.00
Gesamtkredit		§	110'000.00

Jahr	Kostenart 506042	Gesamtbetrag
2027	100'000.00	100'000.00
Reserven	0.00	10'000.00
Total	100'000.00	110'000.00

Wie in der Ausgangslage erwähnt, muss die Investition vorgezogen werden. Die Investitionskosten fallen neu in den Jahren 2025 und 2026 an:

Jahr	Kostenart 506042	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	50'000.00	50'000.00
Vorschau 2026	50'000.00	50'000.00
Reserven	0.00	10'000.00
Total	100'000.00	110'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundeneerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Für die Reinigung, Trocknung und Prüfung der Feuerwehrschräuche steht stadtweit nur eine Schlauchwaschanlage zur Verfügung. Diese befindet sich im Feuerwehrgebäude an der Zeughausstrasse 60. Der Standort ist aus logistischen und betrieblichen Gründen zwingend, da die Anlage in die Abläufe der Einsatzvorbereitung und Materiallogistik eingebunden ist. Ein alternativer Standort besteht nicht.

Sachliche Gebundenheit:

Feuerwehrschräuche müssen nach jedem Einsatz und jeder Übung gereinigt, getrocknet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Arbeiten stellen die Einsatzbereitschaft, Sicherheit und Hygiene sicher. Eine maschinelle Reinigung, Trocknung und Prüfung sind erforderlich, da eine manuelle Bearbeitung die geforderte Qualität, Effizienz und Arbeitssicherheit nicht gewährleistet. Insbesondere ist bei einer manuellen Bearbeitung keine Druckprüfung möglich.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Die bestehende Schlauchwaschanlage ist infolge eines Totalschadens ausser Betrieb. Eine Reparatur ist nicht möglich. Derzeit müssen die Feuerwehrschräuche manuell gewaschen werden, was zeitaufwendig ist und keine fachgerechte Trocknung oder Prüfung erlaubt. Dadurch besteht ein unmittelbares Risiko für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Der Ersatz der Anlage ist deshalb dringlich und kann nicht bis zur ursprünglich geplanten Erneuerung im Jahr 2027 aufgeschoben werden.

4.4 Gebundeneerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5023210, zu belasten.

5. Termine

Aufgrund der langen Lieferfrist soll die Bestellung schnellstmöglich, im Idealfall noch im Jahr 2025, ausgelöst werden. Lieferung und Inbetriebnahme erfolgt im Jahr 2026.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage:

1. Kostenzusammenstellung vom 28.10.2025